

**Beauftragter für Information  
und Datenschutz**

Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 26 82  
Telefax 032 627 29 94  
daniel.schmid@sk.so.ch  
www.datenschutz.so.ch

**lic. iur. Daniel Schmid**

Beauftragter für Information und Datenschutz  
Telefon 032 627 26 82  
daniel.schmid@sk.so.ch

**Tätigkeitsbericht 2009 des kantonalen Beauftragten für Information und Datenschutz**

**1. Ausgangslage**

Der kantonale Beauftragte für Information und Datenschutz (IDSB) erstattet dem Kantonsrat jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit (§ 32 Abs. 1 Bst. f des Informations- und Datenschutzgesetzes, InfoDG<sup>1</sup>).

**2. Schwerpunkte**

**2.1 Information**

*Öffentlichkeit:* Das Merkblatt „Datenschutz in den solothurnischen Kindergärten und Schulen“ konnte am 23. Dezember 2009 in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Departement für Bildung und Kultur fertiggestellt und anschliessend veröffentlicht werden.<sup>2</sup>

*Kanton:* Einzelfragen aus dem Arbeitsalltag behandelte der IDSB an Referaten beim kantonalen Amt für Umwelt und beim kantonalen Amt für Wirtschaft und Arbeit, insbesondere RAV.

**2.2 Beratung**

Die Anzahl Anfragen (Beratung inklusive Schlichtungen) an den IDSB sind im Jahr 2009 wiederum gegenüber dem Vorjahr gestiegen (> 150), davon einfache Anfragen (22, weniger als 1 Stunde Zeitaufwand), mittlere Anfragen (243, 1 Stunde bis 1 Tag Zeitaufwand), grosse Anfragen (6, mehr als 1 Tag Zeitaufwand). 20 dieser Anfragen betrafen das Öffentlichkeitsprinzip (2008: 20, 2007: 52, 2006: 44, 2005: 53, 2004: 38, 2003: 27). Stark angestiegen und wichtig ist die Beratung der Gemeinden, da diese nicht über völlig unabhängige Informations- und Datenschutzstellen verfügen, welche den Anforderungen von Schengen/Dublin entsprechen (95, 2008: 66, 2007: 65, 2006: 65, 2005: 83, 2004: 66, 2003: 71).<sup>3</sup>

*Private (aus der Beratungspraxis):* Aus einer Firma austretende Mitarbeitende dürfen nicht mit dem Vermerk „Kündigung“ am öffentlichen Anschlagbrett aufgeführt werden. Dies lässt Spekulationen über die Gründe der Kündigung aufkommen und setzt diese Noch-Mitarbeitenden unnötig einer Prangerwirkung aus. Aus betrieblichen Gründen ist eine Information in dieser Form unnötig und damit unverhältnismässig.

<sup>1</sup> ) BGS 114.1, abrufbar unter [www.datenschutz.so.ch](http://www.datenschutz.so.ch) - Rechtsgrundlagen

<sup>2</sup> ) Sämtliche Merkblätter sind abrufbar unter [www.datenschutz.so.ch](http://www.datenschutz.so.ch) - Merkblätter

<sup>3</sup> ) Die völlige Unabhängigkeit einer Informations- und Datenschutzstelle wird im Tätigkeitsbericht 2008, Seite 5, Ziffer 2.3 umschrieben.

Eine betroffene Person hat gemäss § 26 des Informations- und Datenschutzgesetzes das Recht, jederzeit bei der zuständigen Behörde Auskunft zu verlangen, welche Daten über sie in einer bestimmten Datensammlung (z.B. Sozialhilfedossiers) bearbeitet werden. Sie erhält auf Verlangen Einsicht in die Daten, das heisst auch durch Zusendung von Kopien. Wenn nun eine betroffene Person regelmässig oder häufig Kopien ihrer Daten verlangt, erhält sie diese zum wiederholten Male, obwohl sie bereits über diese verfügt. Der zuständigen Behörde erwächst je nach Dossierumfang ein erheblicher Aufwand. Auskünfte und Einsichtnahmen sind für die betroffene Person kostenlos (§ 41 des Informations- und Datenschutzgesetzes). Der IDSB wird prüfen, ob z.B. von der Kostenlosigkeit in bestimmten Fällen abgewichen werden kann und eine Änderung des Informations- und Datenschutzgesetzes vorschlagen.

Mitarbeitende des RAV dürfen Gesundheitsdaten einer stellensuchenden Person nicht ohne deren vorgängige Einwilligung an einen privaten Stellenvermittler weitergeben (Art. 35a Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih<sup>1</sup>).

Das Betreibungsamt darf die Post mit der Zustellung von Zahlungsbefehlen betrauen. Der Postbote handelt als sogenannter „Betreibungsgehilfe“. Seine Handlungen werden dem Betreibungsamt zugerechnet. Er vertritt gegenüber einem Schuldner unmittelbar das Betreibungsamt. Der Postbote muss auf den zwei Ausfertigungen des Zahlungsbefehls bescheinigen, an wen er wann den Zahlungsbefehl zugestellt hat (Art. 72 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs<sup>2</sup>). Deshalb muss er den Inhalt des Zahlungsbefehls kennen und diesen offen übergeben. Sonst könnte er die Bescheinigung nicht vornehmen. Der Postbote ist dabei natürlich an das Postgeheimnis und das Amtsgeheimnis gebunden.

Ein Eigentümer beschwerte sich beim IDSB darüber, dass in den Urkunden über die Parzellierung eines Grundstückes (Strassenabtretung) in der Regel ein vollständiger Grundstücksbeschrieb inklusive Grundpfandrechte enthalten sei. Es gehe seine Nachbarn und die Gemeinde nichts an, wo und bei wem er in welcher Höhe Schuldbriefe deponiert habe. Mit dem Amtschreiberei-Inspektorat und den Amtsschreibereien wurde neu festgelegt, dass in Parzellierungsurkunden (mit Handänderung) lediglich ein Hinweis auf Grundpfandrechte vorhanden sein muss, z.B. „Grundpfandrechte gemäss Grundbuch“, wenn solche Grundpfandrechte nicht auf die abparzellierten Grundstücksteile übertragen werden. Der Erwerber einer Parzelle erhält somit nicht mehr Kenntnis von den Details des Grundpfandrechtes, da er davon nicht betroffen ist. Er muss lediglich darüber informiert werden, dass die Pfandentlassungserklärung des Grundpfandgläubigers erforderlich ist.

Arbeitgeber mussten einen Plan erarbeiten, wie sie im Falle einer Erkrankung von Mitarbeitenden mit dem Schweinegrippe-Virus vorgehen würden (Pandemieplan, H1N1), z.B. „wen setze ich ein, wenn der Mitarbeitende X an Schweinegrippe erkrankt und ausfällt“. Um nun diesen Pandemieplan ausarbeiten und falls nötig anpassen zu können, waren Arbeitgeber verpflichtet, eine Liste mit den Personen ihres Betriebes zu führen, bei denen nach den Symptomen ein Verdacht auf Schweinegrippe bestand. Sobald ein Mitarbeitender wieder gesund wurde, musste hingegen diese Person wieder umgehend in dieser Liste gestrichen werden.

Nach einer Freistellung oder nach einem Austritt Mitarbeitender sollte deren geschäftliche E-Mail-Adresse sofort aufgehoben werden. Es kann eine automatische Meldung für ankommende Mails verfasst werden, dass diese E-Mail-Adresse per sofort aufgehoben sei und Personen gebeten würden, „geschäftliche“ E-Mails an eine andere E-Mail-Adresse (z.B. neu zuständiger Mitarbeitender) zu senden. Der E-Mail-Account mit den noch gespeicherten Mails (Mail-Box) sollte anhand der Betreffzeile geprüft werden: Klar „geschäftliche“ E-Mails (z.B. Kunde bekannt, Betreffzeile lässt auf geschäftlichen Kontakt schliessen) dürfen z.B. vom CEO eines Betriebes geöffnet werden. Offensichtlich „private“ E-Mails sollten ungeöffnet gelöscht

---

<sup>1</sup> ) SR 823.11  
<sup>2</sup> ) SR 281.1

werden. E-Mails, bei welchen nicht sicher ist, ob sie „geschäftlich“ oder „privat“ sind, sollten ebenfalls ungeöffnet gelöscht werden.

*Gemeinden (aus der Beratungspraxis):* Sozialregionen sind nach § 27 des kantonalen Sozialgesetzes<sup>1</sup> unter anderem neu für die Behandlung der Sozialhilfedossiers zuständig. Die Gemeinden, die sich der Sozialregion angeschlossen haben, sollten deshalb ihre „hängigen“ Sozialhilfedossiers der Sozialregion zustellen. Hingegen müssen abgeschlossene Sozialdossiers nicht an die Sozialregion übergeben werden.

Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin, in Gemeinden mit Ressortsystem auch der oder die Ressortleiterin, sind berechtigt, an den Sitzungen der Sozialkommission ihrer Sozialregion und/oder ihrer regionalen Vormundschaftsbehörde mit beratender Stimme teilzunehmen (§ 102 des Gemeindegesetzes<sup>2</sup>) Dies schliesst auch das Recht ein, systematisch die Sitzungsprotokolle zu erhalten.

Die Datensperre gilt nur gegenüber Privaten (§ 27 des Informations- und Datenschutzgesetzes). Behörden (Bund, Kanton, Gemeinden) können Auskünfte aus dem Einwohnerregister auf dem Weg der Amtshilfe geltend machen (§ 15 Abs. 1 Bst. b des Informations- und Datenschutzgesetzes, § 11 des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes<sup>3</sup>).

Einem Vermieter, der glaubhaft macht, dass der Mieter Mietzinsen nicht bezahlt und seine neue Adresse nicht mitgeteilt habe, darf die Einwohnerkontrolle trotz Datensperre die neue Adresse bekannt geben (§ 27 Abs. 3 Bst. c des Informations- und Datenschutzgesetzes).

Der Bürgerrat einer Bürgergemeinde erhält Zugang zum Einwohnergemeindearchiv zwecks Überarbeitung der Dorfchronik. Der Bürgerrat steht unter dem Amtsgeheimnis, weshalb eine Datenschutzvereinbarung nicht erforderlich ist.

Veröffentlichung von Bildern auf der Homepage einer Primarschule: Das Internet ist weltweit jederzeit nutzbar. Mit Fotos kann Missbrauch betrieben werden, ohne dass es die Schule und die betroffene Person wissen. Portraits von Schülerinnen und Schülern dürfen nur mit deren vorgängiger Einwilligung im Internet veröffentlicht werden. Bei noch urteilsunfähigen Kindern (grundsätzlich bis etwa zum 12. Altersjahr) müssen die Inhaber der elterlichen Sorge zustimmen (Eltern, Vormund). Für alle anderen Bilder (z.B. Fotos der Schulreise, Schulfest) ist eine ausdrückliche Zustimmung zwar nicht nötig. Wenn aber eine betroffene Person die Entfernung eines bestimmten Bildes verlangt, sollte dieses entfernt werden, auch wenn andere Personen darauf zu sehen sind. Fotos von Klassenausflügen, Projektwochen etc. können jedoch auch in einem geschützten Bereich gespeichert werden, für welchen nur mit einem Passwort Zugang möglich ist. Private Adressdaten von Lehrpersonen (Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) und allenfalls noch deren Foto sollten ebenfalls nur mit deren vorgängiger ausdrücklicher Einwilligung auf der Homepage gespeichert werden. Für rein berufliche Zwecke genügt die Speicherung einer schuleigenen Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

Videoüberwachungen im PC-Raum einer Schule sind unzulässig, insbesondere unverhältnismässig. Mittels organisatorischer Massnahmen, z.B. Aufsicht durch Lehrpersonen, Protokollierung der Zugriffe auf Internetseiten, Liste der Personen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt einen bestimmten PC benutzen, kann eine Überwachung vorgenommen werden, ob Schüler oder Schülerinnen allenfalls illegale Internetseiten anklicken. Sofern der Verdacht auf eine strafbare Handlung besteht, kann eine Schule auch Strafanzeige erstatten. Die Polizei Kanton Solothurn kann dann mit Anordnung der Staatsanwaltschaft allenfalls auch verdeckt Videokameras installieren und eventuelle Täter identifizieren.

---

<sup>1</sup> ) BGS 831.1  
<sup>2</sup> ) BGS 131.1  
<sup>3</sup> ) BGS 124.11

Der regionale Regressdienst der Kantone Basel-Stadt und Basellandschaft verlangte von einer Gemeinde die Steuerdaten über einen Einwohner, welche IV-Bezüger ist, um zu prüfen, ob gegen diesen eventuell IV-Gelder zurückgefordert werden könnten (Haftpflicht). Das Bundesamt für Sozialversicherung unterstützte dieses Amtshilfegesuch. Nach der eidgenössischen Sozialversicherungsgesetzgebung muss ein Bezüger von Sozialversicherungsleistungen selber zusätzliche finanzielle Einkünfte melden (Mitwirkungspflicht). Die Mitwirkungspflicht der betroffenen Person geht daher der Amtshilfe vor. Der Regressdienst musste deshalb nachweisen, dass diese Mitwirkungspflicht ergebnislos verlief. Kann dieser Nachweis erbracht werden, muss die Gemeinde beim steuerpflichtigen IV-Bezüger eine schriftliche Stellungnahme einholen, um eine Interessenabwägung, unter bestmöglicher Wahrung des kantonalen Steuergeheimnisses vornehmen zu können. Zudem muss ein Amtshilfegesuch begründet werden. Dabei muss die Behörde belegen, dass sie zuständig ist und welche Daten aus welchen Gründen für sie notwendig sind. Vorliegend wurde das Amtshilfegesuch durch die Gemeinde abgelehnt, da keine Begründung vorlag.

*Kanton (aus der Beratungspraxis):* Um die Versicherungsansprüche in einem Suizidfall abklären zu können, erhält die SUVA von der Polizei Kanton Solothurn einen Bericht. Hingegen wurde die Übergabe eines Abschiedsbriefes an die SUVA zu Recht verweigert, weil sie diesen nicht benötigte und zudem keine Einwilligung der Angehörigen vorlag.

Ebenfalls Einsicht in einen Polizeibericht durfte die Polizei Kanton Solothurn einer Taggeldversicherung geben, nachdem die betroffene (versicherte) Person vorgängig zustimmte.

Die Staatsanwaltschaft ersuchte die Solothurner Spitäler AG um vollständige Herausgabe der Krankengeschichte einer ehemaligen Patientin in einem Strafverfahren wegen häuslicher Gewalt. Eine Ausnahme vom Patientengeheimnis ist entweder mit Einwilligung der ehemaligen Patientin oder mit einer schriftlichen Bewilligung des Departementes des Innern zulässig (§ 18 Abs. 2 Bst. a und b des kantonalen Gesundheitsgesetzes<sup>1</sup>). Sofern die Staatsanwaltschaft auch als „Gericht“ urteilt, muss der Direktor der Solothurner Spitäler AG zusätzlich eine Entbindung vom Amtsgeheimnis vornehmen (§ 39 des kantonalen Gesetzes über das Staatspersonal<sup>2</sup>).

Die Polizei Kanton Solothurn hat dem zuständigen Gericht statt dem Strafverteidiger in einem hängigen Strafverfahren sämtliche (wenige Tausend Seiten) Telefonaufzeichnungen herausgegeben und dabei zu Recht auf eine eventuelle zweckwidrige Bearbeitung von Telefongesprächen, die keinen Bezug zum konkreten Strafverfahren hatten, hingewiesen.

Mitarbeiterbeurteilungen sind bei der jeweiligen vorgesetzten Person während fünf Jahren aufzubewahren. Beim Personalamt sind sie einzig aufzubewahren, wenn dieses in einem Einzelfall zur Beratung oder in einem Fall der Kündigung beigezogen wird. Bei einem Austritt des betroffenen Mitarbeitenden sind dessen Mitarbeiterbeurteilungen sofort zu vernichten.<sup>3</sup>

Dienststellen sollten in Referaten nur fiktive Lohndaten und diese anonymisiert anführen. Lohndaten (z.B. aktueller ausbezahlter Lohn) dürfen nur mit vorgängiger ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Personen an Dritte bekannt gegeben werden. Zulässig ist die anonymisierte Angabe der Lohnklasse mit minimalem und maximalem Lohn für eine bestimmte Funktion.

<sup>1</sup> ) BGS 811.11

<sup>2</sup> ) BGS 126.1

<sup>3</sup> ) § 9 der kantonalen Verordnung über die Besoldungen und die Arbeitszeit des Staatspersonals und der Lehrkräfte an kantonalen Schulen, BGS 126.51.1, § 9 der kantonalen Verordnung der Besoldungen und die Arbeitszeit des Spitalpersonals, BGS 126.51.2, § 13 Abs. 2 der kantonalen Verordnung über die Bearbeitung von Personendaten der Staatsbediensteten, BGS 126.161, § 9 Abs. 4 der kantonalen Vollzugsverordnung zur Verordnung des Kantonsrates über die Besoldungen des Staatspersonals, der Lehrkräfte an kantonalen Schulen und der Ärzte, der Ärztinnen und des Pflegepersonals, BGS 126.51.3

Berichte zu Disziplinarangelegenheiten oder zu Administrativ-Untersuchungen interessieren die Öffentlichkeit und können grundsätzlich auch veröffentlicht werden. Mit der Schwärzung heikler Passagen in solchen Berichten können die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen und das Amtsgeheimnis gewahrt werden: Es sollten z.B. nur die Namen der wichtigsten beteiligten Personen angeführt werden, Zitate aus deren Einvernahmen weggelassen werden, Ergebnisse aus Mitarbeiterbeurteilungen nur mit ausdrücklicher Einwilligung des betroffenen Mitarbeitenden eingefügt werden.

Auf Mitberichte oder Anträge der Departemente zu einem traktandierten Regierungsratsbeschluss besteht kein Recht auf Zugang, weil der Regierungsrat als „Kollegium“ auftritt und seine Entscheide als „Behörde“ und nicht bloss als Ansammlung verschiedener Personen fällt. Im Weiteren würde die politische Entscheidungsfindung für „sachgerechte Lösungen“ durch einen Zugang wesentlich beeinträchtigt.<sup>1</sup>

### 2.3 Projekte

*Rechtsetzung:* 26 Gesetzesvorlagen mit erheblichem Bezug zum Datenschutz wurden dem IDSB zur Vernehmlassung vorgelegt (2008: 41, 2007: 31, 2006: 19, 2005: 17, 2004: 16). Beispielhaft sei der Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung vom 2. April 2009 über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten (ViCLAS-Konkordat) sowie der Erlass von entsprechenden Einführungsbestimmungen, das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) betreffend die Neuregelung der Online-Zugriffsrechte auf das Strafregister VOSTRA sowie die Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren erwähnt.

*Vorabkontrollen und andere Projekte:* 24 Projekte wurden dem IDSB zur Vorabkontrolle vorgelegt, davon sind noch 12 pendent, weil diese von Seiten der zuständigen Dienststellen noch hängig sind und vom IDSB weiter betreut werden. Beispielhaft seien folgende erledigte Vorabkontrolle erwähnt: Foto-Überwachungsanlage der Stadtpolizei Solothurn zur Überwachung des Fahrverbots über die Wengibrücke, Web-Cam für den Neubau der Fachhochschule Olten (Web-Cam soll nichtpersonenbezogene Aufnahmen machen), Reglement „Visuelle Überwachung“ der Kantonsschule Solothurn, Mitarbeitendenbeurteilungs- und Leistungsbonussystem des Kantons Solothurn (MAB-LEBO PLUS, auf eine elektronische flächendeckende Auswertung von sämtlichen ausgefüllten Mitarbeiterbeurteilungen aller Mitarbeitender der kantonalen Verwaltung wurde verzichtet, stattdessen führt das kantonale Personalamt neu alle 2 Jahre in zwei bis drei Departementen Audits durch externe Personen durch, dem Datenschutz soll dabei Rechnung getragen werden).

Zur elektronischen Archivierung und die Zukunft der Mikroverfilmung wurde dem IDSB noch kein Konzept zur Stellungnahme vorgelegt.<sup>2</sup>

Das kantonale Departement für Bildung und Kultur (DBK) prüft das elektronische Bildungsinformationssystem SIS durch ein linuxkompatibles Informationssystem (BISSO) abzulösen. Das SIS soll nebst der bestehenden Verwaltung der Lehrpersonen, der Fallverwaltungen des Schulpsychologischen Dienstes des kantonalen Amtes für Volksschule und Kindergarten (AVK) um ein kantonales Bildungsstatistikregister über alle SchülerInnen (mit Ausnahme der Hochschulen) insbesondere im Auftrag des Bundesamtes für Statistik und eventuell auch eine Fallverwaltung der Abteilung Sonderpädagogik des AVK erweitert werden. Über eine webbasierte Informatikplattform sollen unter anderem bezüglich des Bildungsstatistikregisters die notwendigen SchülerInnendaten zwischen den Schulgemeinden und dem DBK ausgetauscht werden. Mit dem Bildungsstatistikregister können die schulische Laufbahn und allfällige pädagogische oder therapeutische Massnahmen (z.B. Sonderschul-Aufenthalte) für alle

---

<sup>1</sup> ) Siehe weitere Informationen dazu unter „Erfahrungen mit dem Öffentlichkeitsprinzip im Kanton Solothurn, S. 11, abrufbar unter [www.datenschutz.so.ch](http://www.datenschutz.so.ch) - Merkblätter

<sup>2</sup> ) Jahresziel 2009, siehe S. 6 Ziffer 3 des Tätigkeitsberichtes 2008, abrufbar unter [www.datenschutz.so.ch](http://www.datenschutz.so.ch) - Tätigkeitsberichte

SchülerInnen erfasst und gespeichert werden. Dabei soll die AHV-Versichertennummer als Identifikator für die SchülerInnen verwendet werden. Die Datenherrschaft über ihre SchülerInnendaten haben die jeweiligen Schulgemeinden. Der IDSB verlangte in seiner Stellungnahme die Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage für die Informatikplattform und die Nutzung der AHV-Versichertennummer für das Bildungsstatistikregister in der kantonalen Schulgesetzgebung. Er hielt zudem fest, dass der Name und Vorname jedes Schülers und jeder Schülerin nicht in das Bildungsstatistikregister eingeführt werden sollte (unverhältnismässig) und die Nutzung dieses Registers gesetzlich auf den statistischen Zweck beschränkt werden sollte. Das Departement für Bildung und Kultur wird die Frage der kantonalen gesetzlichen Grundlage mit anderen Kantonen und der kantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz noch vertieft prüfen, akzeptierte aber ansonsten alle übrigen Empfehlungen des IDSB.<sup>1</sup>

Zusammen mit der Solothurner Spitäler AG konnte ein Datenschutzkonzept erarbeitet werden, in welchem die Videoüberwachung in den Intensivstationen des Kantonsspitals Olten und des Bürgerspitals Solothurn unter Einhaltung des Persönlichkeitsschutzes gewahrt werden kann. Es wird zudem eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage in der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung geschaffen werden.

Die Polizei Kanton Solothurn erstellte ein Arbeitspapier, welches die Umsetzung der bundesrechtlichen Bestimmungen bezüglich Schengen im Polizeikorps datenschutzkonform regelt.

#### 2.4 Kontrollen

Der IDSB führte insgesamt sieben Kontrollen durch (alle Kanton, 2008: 1, 2007: 4, 2006: 4, 2005: 6, 2004: 6, 2003: 3). Zwei weitere Kontrollen, eine davon betrifft die Internetauftritte der Gemeinden, sind noch pendent. Im Rahmen eines Datenschutz-Audits wurden die Prozesse des Outsourcings des Steuer-scannings durch das kantonale Steueramt vertieft geprüft und aus datenschutzrechtlicher Sicht für rechtmässig erachtet. Im weiteren prüfte der IDSB auch die kantonale Staatsschutzstelle, welche bei der Polizei Kanton Solothurn organisatorisch integriert ist. Der IDSB erhielt im Gegensatz zu anderen kantonalen Datenschutzstellen volle Einsicht in die Prozesse und alle konkreten kantonalen Datenbearbeitungen.<sup>2</sup> Die Daten werden getrennt von den übrigen Polizeidaten bearbeitet. Stichprobeweise konnten Datenbearbeitungen geprüft und der kantonalen Staatsschutzstelle eine datenschutzkonforme Bearbeitung attestiert werden. In Einzelfällen wurde der IDSB bereits wiederholt beratungsweise einbezogen.

#### 2.5 Grundlagen

Im Rahmen der wichtigen Zusammenarbeit mit der Vereinigung „PRIVATIM“ die Schweizerischen Datenschutzbeauftragten leitet der IDSB die Arbeitsgruppe „Innere Sicherheit“ (AGIS). Erarbeitet wurde ein Papier für die kantonalen Datenschutzstellen, welches die Datenschutzkontrollkompetenz im Bereich der kantonalen Staatsschutz-tätigkeiten regelt. Gewisse kantonale Datenschutzstellen wie der IDSB führten auch Kontrollen der kantonalen Staatsschutzstellen durch.

Der IDSB überprüfte die Wirksamkeit der Informations- und Datenschutzstelle nach Inkraftsetzung von Schengen/Dublin und der am 1. November 2008 in Kraft getretenen Teilrevision des Informations- und Datenschutzgesetzes. Gemäss einem Gutachten „Die

<sup>1</sup> ) Das Bundesamt für Statistik meint, Art. 50e Abs. 2 Bst. d des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) sei eine genügende gesetzliche Grundlage für die systematische Verwendung der AHV-Versichertennummer im Bildungsbereich. Die Lieferung der Daten durch die Schulen stütze sich auf Art. 7 Abs. 1 und 2 des Bundesstatistikgesetzes (BstatG, SR 431.0) sowie in der Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes, insbesondere im Anhang auf Seite 85 (Bildungsabschlüsse) und auf Seite 86 (Lehrkräfte). Art. 50e Abs. 2 Bst. d AHVG ist aber auch interpretierbar, dass die AHV-Versichertennummer nur von Schulen eingesetzt werden könne, wenn sie als Hilfspersonen der AHV-Sozialversicherungsorgane tätig sind. Für Bildungsabschlüsse im Sinne von Abschlüssen der Sekundarstufe II, besteht gemäss IDSB eine gesetzliche Grundlage, nicht aber für den Kindergarten und die Primarschule.

<sup>2</sup> ) Jahresziel 2009, siehe Tätigkeitsbericht 2008, Seite 6 Ziffer 3

datenschutzrechtliche Umsetzung von Schengen in den Kantonen“ von Dr. Beat Rudin zu Händen der KdK und KKJPD<sup>1</sup> werden die personellen Ressourcen des IDSB (SOLL 330 Stellenprozente, IST 120 Stellenprozente) als kaum wirksam erachtet, um die Vorgaben der EU umsetzen zu können. Ansonsten werden die Anforderungen insbesondere an die Wahl des IDSB<sup>2</sup>, sein eigenes Budget gemäss Gutachten erfüllt. Mit Schreiben vom 15. Mai 2009 forderte die KdK deshalb die Kantonsregierungen auf, die Umsetzung der EU-Anforderungen an die völlige Unabhängigkeit der Datenschutzstelle noch einmal detailliert zu überprüfen. Im weiteren war die Geschäftslast des IDSB um 30 Prozent im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Der Kantonsrat genehmigte deshalb mit dem eigenen Budget des IDSB auch eine Erhöhung der nötigen personellen Ressourcen um 50 Stellenprozente.<sup>3</sup> Der IDSB wird die Wirksamkeit permanent überprüfen.

### 3. Ausblick / Ziele 2010

Der IDSB setzt folgende Ziele für das Jahr 2010:

- Handbuch Datenschutz im kantonalen Volkswirtschaftsdepartement teilweise erstellt.
- Teilrevision des Informations- und Datenschutzgesetzes, insbesondere:
  - Weitere nötige Anpassungen an Schengen/Dublin
  - Neue gesetzliche Grundlage für Pilotprojekte
  - Überprüfen des Rechts auf Erhalt von Kopien amtlicher Dokumente auf Verlangen bei wiederholten Anfragen
- Konsolidierung der Organisationsstruktur des IDSB nach der personellen Aufstockung

### Statistik erledigter Fälle 2009

<b>Information</b> (Medien, Tagungen, Ausbildungsveranstaltungen, Referate, Merkblätter usw.)	<b>8 %</b>
<b>Beratung</b> (Private, Gemeinden, Kanton)	<b>46 %</b>
• wovon Private	14 %
• wovon Gemeinden	7 %
• wovon Kanton	14 %
<b>Projekte</b> (Rechtsetzung, Informatik, andere)	<b>22 %</b>
<b>Kontrollen</b>	<b>11 %</b>
<b>Grundlagen</b> (Zusammenarbeit mit anderen Datenschutzstellen, Beobachtung von Entwicklungen in den Bereichen Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz)	<b>5 %</b>
<b>Administrativer Aufwand</b> (nicht direkt einzelnen Aufgaben zuweisbar)	<b>8 %</b>
<b>Total</b>	<b>100 %</b>

Freundliche Grüsse

Sig. Daniel Schmid  
Beauftragter für Information und  
Datenschutz

IDSB/1.0/30.03.2010

<sup>1</sup> ) KdK = Konferenz der Kantonsregierungen, KKJPD = Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren

<sup>2</sup> ) Der Kantonsrat wählte den IDSB am 6. Mai 2009 für die Amtsperiode 2009 – 2013 (WG 30 - 45 + 61-63 +65 – 68 +74 + 87/2009)

<sup>3</sup> ) Das eigene Budget wird neu unter der Produktgruppe „Datenschutz“ im Globalbudget „Dienstleistungen der Staatskanzlei“ ausgewiesen, welches der Kantonsrat am 8. Dezember 2009 beschloss (SGB 174/2009, SGB 174a/2009 und 174b/2009). Den Voranschlag 2010 beschloss der Kantonsrat am 16. Dezember 2009 (SGB 175/2009).